

Stellungnahme zu Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Letzte Aktualisierung: 01.01.2024



Wir beziehen uns nachfolgend auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Diese Stellungnahme liegt in Deutsch und Englisch vor. Bei Auslegungsschwierigkeiten soll der deutsche Text der massgebende sein.

Ausgangslage

Am 1. Juni 2007 ist in der EU die neue Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Kraft getreten. Betroffen von REACH sind einzelne Stoffe, Stoffe in Zubereitungen sowie Stoffe in Erzeugnissen (Gegenständen), die unter normalen Verwendungsbedingungen beabsichtigt freigesetzt werden.

Im Rahmen von REACH dürfen ab dem 1. Dezember 2008 in der EU nur noch Stoffe hergestellt oder importiert werden, die vom 1. Juni bis 1. Dezember 2008 bei der Europäischen Chemikalienbehörde vorregistriert wurden, bereits als registriert gelten oder von der Registrierung ausgenommen sind. Die Mengenschwelle liegt bei 1 t/a pro Stoff und Hersteller oder EU Importeur. Über die (Vor)Registrierungspflichten hinaus muss das Vorkommen von Stoffen, die auf die Kandidatenliste für die Zulassung (Kandidaten zur Aufnahme in Anhang XIV: zulassungspflichtige Stoffe) aufgenommen wurden, entlang der Lieferkette kommuniziert werden, falls ein solcher Stoff > 0.1% (w/w) in einem Produkt enthalten ist.

Erzeugnisse

Bei den von AirLoc gelieferten Produkten handelt es sich um Erzeugnisse, aus denen keine Stoffe beabsichtigt freigesetzt werden. Daher sind die Stoffe in den AirLoc Produkten nicht registrierungspflichtig.

Stoffe/Zubereitungen

Die in den nachfolgend aufgeführten AirLoc Produkten (Zubereitungen) enthaltenen Stoffe wurden vom Hersteller oder Importeur in der EU vorregistriert. Eine erneute Vorregistrierung für den Reimport in die EU ist aufgrund der gelieferten Stoffmengen nicht notwendig. • **Derzeit keine Produkte**

Alle von AirLoc gelieferten Produkte sind REACH-konform und können ohne Einschränkung geliefert werden.

Kandidatenliste

Als Erzeugnishersteller haben wir die Pflicht, das Vorkommen von Stoffen auf der Kandidatenliste (Kandidaten für eine Aufnahme in den Anhang XIV der REACH Verordnung: zulassungspflichtige Stoffe) über 0.1% (w/w) in unseren Erzeugnissen an unsere Kunden zu kommunizieren.

Seit dem 27.06.2018 ist das Element Blei (Pb, CAS: 7439-92-1) in die Kandidatenliste aufgenommen worden. **Gemäss Artikel 33 der REACH-Verordnung teilen wir ihnen mit, dass Blei (Pb) mit über 0.1% Masse in unseren bleilegierten Produkten enthalten ist.** Blei wird beim bestimmungsgemäßen Gebrauch von Systemkomponenten nicht freigesetzt, kann jedoch bei unsachgemäßer Verwendung oder bei der Entsorgung freigesetzt werden.

Nach unserem aktuellen Kenntnisstand bestätigen wir, dass alle anderen von AirLoc gelieferten Produkte frei sind von oder weniger enthalten als 0.1% der Stoffe der Kandidatenliste. Wir beobachten laufend die Kandidatenliste auf Erweiterungen. Sollten zukünftig Stoffe der Kandidatenliste in unseren Produkten enthalten sein, werden wir umgehend informieren.

Daniel Laager
Geschäftsführer

i.V. Sascha Gerner
Qualitäts- und Umweltschutzbeauftragter



Haftungsausschluss: Diese Erklärung zur Einhaltung der Umweltvorschriften ist nach bestem Wissen und Gewissen von AirLoc zu dem auf dieser Seite angegebenen Datum korrekt. Da einige der Informationen auf Daten basieren, die von Quellen außerhalb des Unternehmens zur Verfügung gestellt wurden, gibt AirLoc keine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Richtigkeit dieser Informationen. AirLoc arbeitet weiterhin AirLoc ist bestrebt, gültige und zertifizierbare Informationen von Dritten zu erhalten, hat aber nicht notwendigerweise analytische oder chemische Analysen aller Materialien oder gekauften Komponenten durchgeführt.

AirLoc AG
Industriestrasse 2
8618 Oetwil am See, Schweiz

Tel. +41 44 929 77 00
contact@airloc.com